

Rahmenbedingungen für die Jagdverpachtung bisher / neu

		Rahmenbedingungen Gültig für die Jagdverpachtung ab 01.04.2011	Rahmenbedingungen Gültig für die Jagdverpachtung ab 01.04.2020
1.	Laufzeit	9 Jahre	12 Jahre
2.	Jagdvergabe	freihändige Vergabe	bleibt
3.	Jagd-pacht-verträge	einheitliches Vertragsmuster für alle Jagdbögen	bleibt
4.	pachtende Person	überwiegender Aufenthalt in der Stadt Albstadt	Pachtende Personen sollen ihren überwiegenden Aufenthalt in Albstadt haben.
		Anzahl entsprechend der gesetzlichen Regelung (je 250 ha drei und je weitere 250 ha eine weitere pachtende Person)	bleibt
5.	Jagdgast früher: Begehungs-scheininhaber	entgeltliche Begehungsscheininhaber: sind im Jagdpachtvertrag aufgeführt	Die pachtende Person hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen vor Ausgabe anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist die pachtende Person verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
		keine Regelung	Die Ausgabe von Begehungsscheinen wird nicht begrenzt.
6.	Wildschadens-verhütungs-kosten	Die pachtende Person muss 60 % der im Revier nachgewiesenen Kosten für Wildschadensverhütungsaufwand zuzüglich MwSt. tragen, maximal jedoch 2,55 € incl. MwSt. pro ha städtischer Waldfläche.	Ziel ist über einen angepassten Wildbestand Kulturen ohne Schutz hoch zu bekommen. Der Schutz soll zur Kultursicherung erfolgen.
			Kulturen können durch die pachtende Person in den ersten zwei Jahren geschützt werden.
			Verbisschutzmittel in Form von Terminalschutzklammern und Spritzmittel werden vom Verpächter zur Verfügung gestellt.
			Die Kosten von Zaunbaumaßnahmen an Kulturen, außer bei Kulturen mit einem Tannenanteil von mehr als 90 %, sind durch die pachtende Person zu tragen.
			Die Kostendeckelung entfällt.

7.	Wildschadensersatz	Der gesetzliche Wildschadensersatz ist von der Jagdgenossenschaft zu tragen. Diese Verpflichtung wird im Jagdpachtvertrag auf die pachtenden Personen übertragen; dies gilt auch für Eigenjagdbezirke.	bleibt
		Ausstiegsklausel, wenn der vom durch das Kreisjagdamt (heute: Untere Jagdbehörde) bestellten Wildschadensschätzer festgestellte Wildschaden den 2-fachen Gesamtpachtpreis (materiell und ideell incl. MwSt.) eines Jagdjahres übersteigt oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den 1-fachen Gesamtpachtpreis übersteigt. (Kündigungsfrist: 6 Monate auf Ende eines Jagdpachtjahres)	Die einzelne pachtende Person kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Jagdjahres kündigen, wenn der für den Jagdbogen nachweislich entrichtete Wildschaden einschließlich entstandener Verfahrenskosten den Betrag von zwei Gesamtjahrespachten (incl. MwSt.) überschritten hat.
		Keine Regelung	<p>In den Jagdpachtvertrag wird neu aufgenommen, wie der Wildschadensersatz in Forstkulturen erhoben wird. Die Höhe des Wildschadens in Forstkulturen wird durch die Forstrevierleiter unter folgenden Vorgaben ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist der Terminaltrieb verbissen wird der Zuwachsverlust in Rechnung gestellt. 2. Ist der Terminaltrieb nicht verbissen, die Seitentriebe aber mehr als 50 % verbissen wird der Zuwachsverlust in Rechnung gestellt. 3. Ist der Terminaltrieb verbissen und die Seitentriebe mehr als 50 % verbissen ist eine Nachpflanzung nötig. Die Kosten der Pflanze und der Nachpflanzung werden in Rechnung gestellt. <p>Die Entschädigungswerte für die Zuwachsverluste in Forstkulturen beziffern sich nach den in der von der Forstlichen Versuchsanstalt herausgegebenen Broschüre "Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen" aufgeführten Werten. Der Zuwachsverlust für Weißtanne wird entsprechend dem der Fichte angesetzt. Ein Wildschaden bis 50,00 Euro wird nicht in Rechnung gestellt.</p>
8.	Pachtpreis	<u>materieller Pachtpreis</u> Berechnungsgrundlage: -Festgesetzte Abschussquote der letzten zwei 3- Jahresabschusspläne -Bei 12 kg je Stück Rehwild und 5,80 € je kg <u>ideeler Pachtpreis</u> -materieller Pachtpreis + 10 % bei einem Waldanteil von 40 bis 60 % -materieller Pachtpreis + 15 % bei einem Waldanteil über 60 %	Wald 6,00 € / ha incl. MwSt Feld 0,00 € / ha Gewässer 0,00 € / ha

9.	PEFC	Es sind jährliche Waldbegänge durchzuführen.	bleibt
		Die Hauptbaumarten sind festzulegen.	bleibt
		Wildschadensersatz ist im gesetzlichen Umfang zu verlangen.	bleibt
		Es sind in die Jagdpachtverträge Vertragsstrafen bei Nichterfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z.B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens in die Jagdpachtverträge mit aufzunehmen.	Besteht aufgrund des vegetationskundlichen Gutachtens die Vermutung, dass die RobA - Vereinbarungen in Bezug auf den Abschuss von der pachtenden Person nicht erfüllt werden, kann der Verpächter den körperlichen Nachweis des Abschusses verlangen.
		Ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Verpächters bei mangelnder Abschusserfüllung ist in den Vertrag aufzunehmen.	Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag, nach Maßgabe des § 584 BGB mit halbjähriger Kündigungsfrist auf Ende des Jagdjahres kündigen, wenn die pachtende Person die Abschussziele gemäß § 34 JWMG oder Anordnungen über die Verminderung des Wildbestandes in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren um 25 % nicht erfüllt.
10.	Fütterung	keine Regelung	Die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Ablenkungsfütterung, ist unzulässig. Maßnahmen zur Äsungsverbesserung werden von der Stadt so weit möglich, z.B. durch die Bereitstellung entsprechender Flächen, unterstützt.
11.	Wolf/Luchs	keine Regelung	Für den Fall, dass Luchs und Wolf in den Jagdbögen heimisch werden, sind erneute Vertragsverhandlungen notwendig.